

# Arbeitslosengeld Beamter nach Kündigung?

**Beitrag von „Seph“ vom 18. Mai 2022 14:07**

## Zitat von s3g4

Das gilt aber für jeden Arbeitnehmer.

Das mag auf den ersten Blick so scheinen und trifft im Ergebnis bei vielen Beschäftigten des Öffentlichen Dienstes zu, ist aber nicht korrekt. Das Nebentätigkeitsrecht für Beschäftigte des Öffentlichen Dienstes ist seit der Einführung des TVöD von den beamtenrechtlichen Vorschriften abgekoppelt. Die Aufnahme einer solchen ist für Beschäftigte - anders als bei Beamten - nicht genehmigungspflichtig, sondern nur anzeigenpflichtig (vgl. §3 TVöD und auch §3TV-L). Zwar haben die Arbeitgeber auch hier die Möglichkeit der Untersagung oder zumindest der Auferlegung von Auflagen, diese gehen aber nicht so weit wie im Beamtenrecht.

Deutlich wird dies z.B. beim Umfang der Nebentätigkeit. So ist bei Beamten die Genehmigung dann zu versagen, wenn die zeitliche Beanspruchung durch diese in der Woche mehr als 20% der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit überschreitet (vgl. §99 BBG). Eine solche starre Regelung ist für die Untersagung einer Nebentätigkeit bei Beschäftigten hingegen nicht zu halten.